

22.09.04

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG)

TOP 35 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Zu Artikel 1

§ 42 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nicht mündlich zu erbringender“ gestrichen.

Begründung:

Nach dem Regierungsentwurf wäre die Prüfung vom gesamten Ausschuss abzunehmen. Dies wäre eine erhebliche Zunahme des Verwaltungsaufwandes.